



Bund  
"Heimat und Volksleben" e.V.

## Satzung

### des Bundes „Heimat und Volksleben,, e.V.

(im Folgenden „Bund,, genannt)

#### § 1

##### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Bund „Heimat und Volksleben,, e.V. Er hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau. Er ist rechtsfähig durch Eintrag im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg unter der Nummer 433.

#### § 2

##### **Zweck und Aufgabe**

1. Der Bund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Bundes ist die Erhaltung, Pflege und Förderung des bodenständigen Volkslebens, das sich insbesondere in Tracht, Lied, Musik, Tanz, Mundart, Sitte und Brauchtum äußert.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beratung, Lehrgänge und Veranstaltungen.
4. Der Bund ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Bundes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bundes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 2A Aufwandersatz

1. Entstandene Auslagen können den Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern erstattet werden. Über Art und Umfang entscheidet der Vorstand.

## **§ 2 B Vergütungen**

1. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Abweichend hiervon kann der Vorstand beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Gleiches gilt für den Beirat.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus:
  - a) aktiven Mitgliedern
  - b) fördernden Mitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind Einzelpersonen, trachtentragende Gruppen und Vereine, sowie Kinder- und Jugendgruppen (Trachtenjugend im Bund „Heimat und Volksleben“ e.) – im Folgenden „TJBHV“ genannt - die den Zielen des Bundes (§2 Abs. 1) entsprechen und auch tatsächlich in der Pflege des heimatlichen Brauchtums tätig sind. Die TJBHV gibt sich eine eigene Satzung.
3. Fördernde Mitglieder sind Einzelpersonen, juristische Personen, wie beispielsweise das Land, die Landkreise, die politischen und kirchlichen Gemeinden und weitere Institutionen, die die Ziele und Aufgaben des Bundes unterstützen.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand nach Anhörung des Beirates.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Aufnahmebewerbungen sind schriftlich an den Bund zu richten. Über die Aufnahme aller trachtentragenden Gruppen und Vereine entscheidet die Mitgliederversammlung, ansonsten der Vorstand. Mit der Aufnahme anerkennt der Aufgenommene die Satzung des Bundes.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung ergeben. Sie haben ab dem 18. Lebensjahr das aktive und passive Wahlrecht und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Hilfe und Unterstützung durch den Bund in allen Belangen, die dem Aufgabenbereich des Bundes entsprechen.

3. Die trachtentragenden Gruppen und Vereine haben die Pflicht, an der Mitgliederversammlung vertreten zu sein. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Organen gefassten Beschlüsse und Anordnungen, die den Interessen des Bundes dienen, verpflichtet.

## **§ 7 Beitrag**

1. Der Mitgliedsbeitrag ist nach der Mitgliedsart gestaffelt. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe der Beiträge fest.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann jederzeit gekündigt werden. Sie endet bei Einzelmitgliedern durch Austritt, Ausschluss oder durch den Tod; bei korporativen Mitgliedern durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung. Die Beitragspflicht erlischt mit dem Ende des laufenden Kalenderjahres.
2. Austrittserklärungen sind schriftlich an den Bund zu richten.
3. Der Ausschluß kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Über Ausschlußverfahren kann der Bund eine eigene Geschäftsordnung festlegen und nach dieser verfahren.

## **§ 9 Vereinsorgane**

1. Organe des Bundes sind:
  - a) der Präsident
  - b) der Vorstand
  - c) der Beirat
  - d) die Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Der Präsident**

1. Der Präsident des Bundes wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt.
2. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet diese. Sofern er an Sitzungen des Beirates teilnimmt, leitet er diese. Er kann die Leitung an den Vorstandsvorsitzenden oder an eines der anderen Vorstandsmitglieder delegieren. Er ist zu allen Vorstands- und Beiratssitzungen einzuladen.
3. Im übrigen nimmt er repräsentative Aufgaben wahr.
4. Im Verhinderungsfalle wird er durch den 1. Vorsitzenden vertreten.

**§ 11**  
**Der Vorstand**  
**(Geschäftsführender Vorstand)**

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) zwei weiteren Vorsitzenden
- d) zwei Beisitzer
- e) dem Rechner
- f) dem Geschäftsführer.

2. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

3. Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- a) die Leitung des Bundes und die Festlegung der Richtlinien für die Vereinsarbeit;
- b) die Beratung aller Vorlagen an den Beirat (erweiterter Vorstand) und die Mitgliederversammlung;
- c) die Aufstellung des Haushalts in Zusammenarbeit mit dem Beirat;
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach Anhörung des Beirates;
- e) Verleihung von Auszeichnungen nach Anhörung des Gebietsvertreters.

4. Der Vorstand tritt auf Einladung des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden nach Bedarf zusammen.

5. Der Vorstand regelt die Zuständigkeit der einzelnen Mitglieder, insbesondere die des Geschäftsführers in einer besonderen Geschäftsordnung.

6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.

**§ 12**  
**Der Beirat (erweiterter Vorstand)**

1. Der Beirat besteht aus:

- a) dem Vorstand (§11)
- b) den Fachreferenten
- c) den Gebietsvertretern
- d) dem Vorsitzenden der TJBHV.

2. Die Mitglieder des Beirates nach Abs. 1 Buchstabe b) werden vom Vorstand berufen; die Mitglieder nach Buchstabe c) werden von den jeweiligen Gebietsversammlungen auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

3. Zu den Aufgaben des Beirates gehören:

- a) die Beratung des Vorstandes
- b) die Aussprache über die Vereinsarbeit
- c) grundsätzliche und wichtige Fragen des Bundes und der TJBHV
- d) die Behandlung des Haushaltsplanes
- e) der Ausschluss von Mitgliedern (§ 8, Abs. 3)
- f) die Mitarbeit zur Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 4, Abs.4).

4. Der Beirat wird nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr, auf Einladung des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, des 2. Vorsitzenden einberufen.

### § 13

#### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Bundes. Mindestens einmal im Jahr ist sie durch den Präsidenten einzuberufen.
2. Zeitpunkt und Tagungsort werden jeweils in der vorjährigen Mitgliederversammlung durch Bewerbung und Beschlussfassung festgelegt. Die Einladungen haben mindestens zwei Wochen zuvor und unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Präsidenten im „Lichtgang,, zu erfolgen. Anträge zur Tagesordnung sind mind. acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über sämtliche Angelegenheiten des Bundes, sofern nicht der Vorstand zuständig ist. Sie hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahres- und Kassenberichte, sowie des Revisionsberichtes der Kassenprüfer vom zurückliegenden Geschäftsjahr;
  - b) Entlastung der übrigen Organe für das zurückliegende Geschäftsjahr;
  - c) Wahl des Präsidenten und des Vorstandes;
  - d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
  - e) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages;
  - f) Festlegung von Ort und Zeitpunkt der nächsten Mitgliederversammlung;
  - g) Aufnahme und Ausschluss von trachtentragenden Gruppen und Vereinen (§ 4);
  - h) Satzungsänderungen;
  - i) Auflösung des Bundes.

4. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Stimmberechtigten beschlussfähig.
5. Der Präsident **k a n n** eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn zwingende Gründe vorliegen. Er muß eine solche einberufen, wenn der Vorstand dies verlangt. Die Einberufungsfrist für außerordentliche Mitgliederversammlungen beträgt vier Wochen. Im übrigen entspricht die Geschäftsordnung der einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

### § 14

#### Beschlussfassungen, Wahlen, Abstimmungen

1. Sämtliche Beschlussfassungen sowie Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen sind im Protokoll festzuhalten und durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer unterschriftlich zu beurkunden.
2. Sofern Gesetz und Satzungen nicht entgegenstehen, werden **alle** Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten wirksam. Bei Stimmgleichheit muß ein Wahl- oder Abstimmungsvorgang wiederholt werden. Nochmalige Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

3. Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt (per Akklamation). Eine geheime Abstimmung muss auf Antrag eines Mitglieds dann durchgeführt werden, wenn die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit dies beschließt.
4. Wahlen müssen grundsätzlich geheim durchgeführt werden. Nur wenn auf Befragen des Wahlleiters **a l l e** stimmberechtigten Anwesenden einverstanden sind, kann auch offen (per Akklamation) gewählt werden.
5. Zur Durchführung von Wahlen wird durch Zuruf ein Wahlausschuß gebildet, der aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Die Angehörigen des Wahlausschusses können sich nicht selbst zu einer Wahl zur Verfügung stellen.
6. Grundsätzlich können nur zur Versammlung erschienene Personen gewählt werden. Ausnahmen sind statthaft, wenn der zu Wählende sein Einverständnis zum Wahlvorschlag seiner Person gegeben hat.

## **§ 15** **Satzungsänderungen**

1. Anträge auf Änderung der Satzung müssen mindestens vier Wochen vor Einberufung einer Mitgliederversammlung beim Bund schriftlich und sachlich begründet eingereicht werden.
2. Satzungsänderungen kann nur die Mitgliederversammlung vornehmen. Sie müssen im Wortlaut den Einladungen zur Mitgliederversammlung beigelegt werden und einen besonderen Punkt der Tagesordnung einnehmen.
3. Zur Annahme und Durchführung von Satzungsänderungen bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.

## **§ 16** **Auflösung und Anfallberechtigung**

1. Die Auflösung des Bundes ist nur möglich, wenn dieselbe als Tagesordnungspunkt einer Mitgliederversammlung ausgeschrieben worden ist und wenn mindestens dreiviertel aller erschienen Stimmberechtigten der Auflösung des Bundes zustimmen.
2. Bei Auflösung des Bundes oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 17** **Gerichtsstand**

Für Streitigkeiten zwischen dem Bund und seinen Mitgliedern ist der Gerichtsstand Freiburg im Breisgau.

**§ 18**  
**Inkrafttreten der Satzung**

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am **12. März.2017** beschlossen und in Kraft gesetzt.

\* \* \* \* \*

**Bund,,Heimat und Volksleben,, e.V.**  
Geschäftsstelle: Frau Ursula Hülse  
Hauptstr. 157  
79211 Denzlingen

Telefon 07666 - 2712  
Fax 07666 – 8507  
E-Mail: [u.huelse@bund-heimat.de](mailto:u.huelse@bund-heimat.de)  
[www.bund-heimat-volksleben.de](http://www.bund-heimat-volksleben.de)

Sparkasse Nördl. Breisgau Freiburg  
Konto Nr. 2051167 (BLZ 680 501 01)  
**IBAN: DE13 6805 0101 0002 051167**  
**BIC: FRSPDE66XXX**